

# Satzung



## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "GELA '84" (Gerbrunner Laienspielgruppe '84.) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "GELA '84 e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gerbrunn.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch Erarbeitung, Bearbeitung, Verbreitung und/oder Aufführung von Theater- und Kabarettstücken mit der dazugehörigen Musik.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person, die diese Satzung anerkennt, durch Beschluß der Vorstandschaft werden. Ein von der Vorstandschaft abgelehnter Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Monats die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Es ist
  - a) aktive Mitgliedschaft,
  - b) passive Mitgliedschaft oder
  - c) Ehrenmitgliedschaftmöglich.
3. Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig an den Sitzungen bzw. Proben und Aufführungen des Vereins teil.
4. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich regelmäßig zu beteiligen.
5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder (Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben) ernennen oder abbenennen.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod mit dem Todestag
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß

## § 5 Austritt von Mitgliedern

1. Ein passives Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft aus dem Verein austreten.
2. Ein aktives Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende seiner Spielzeitverpflichtung die Mitgliedschaft kündigen.

## § 6 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder bleiben beitragsfrei.
3. Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden bei Ausscheiden eines Mitglieds nicht erstattet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils allein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichzeitig Mitglieder der Vorstandschaft.

## **§ 10 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem
  - a,b) 1. und 2. Vorsitzenden (Vorstand)
  - c) Schatzmeister
  - d) technischen Leiter
  - e) Schriftführer
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.
3. Die Vorstandschaft kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.
4. Vorstandschaftsmitglieder können nur aktive Mitglieder sein.
5. Die Vorstandschaft hat jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die die Vorstandschaft im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn eine Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

## **§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## **§ 13 Beschlußfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn

- mindestens ein Vorstandsmitglied,
- mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder und
- mindestens 75 % der aktiven Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 14 Ablauf von Mitgliederversammlungen, Beschlußfassung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Andere Mehrheiten sind erforderlich
  - a) bei Ausschluß von Mitgliedern und bei Satzungsänderungen drei Viertel der gültigen Stimmen
  - b) bei Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins neun Zehntel der gültigen Stimmen

#### **§ 15 Protokollierung von Beschlüssen**

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, der Anzahl der anwesenden Mitglieder sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### **§ 16 Urheberrechte**

1. Urheberrechte von Mitgliedern verbleiben bei diesen. Mitglieder des Vereins stellen ihre selbstverfaßten Stücke dem Verein für die Dauer ihrer Mitgliedschaft kostenlos für eigene Aufführungen zur Verfügung.
2. Der Autor kann jederzeit Texte zurückziehen, wenn er juristische Bedenken gegen deren Aufführung geltend machen kann.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
2. Bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks gilt Satz 1 entsprechend, wobei der Verein selbst das Vermögen übernehmen kann, wenn sein neuer Zweck als steuerbegünstigter Zweck im Sinne der Abgabenordnung anerkannt wird.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens in den Fällen der Sätze 1 und 2 dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gerbrunn, den 11. Januar 1988